

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **55/56 (1910)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grad von rund 78% (Abbildung 28). Saug- und Drucköffnung haben eine lichte Weite von 500 mm. Entgegen der allgemein üblichen Anordnung, bei der die Saugleitung mit einem Seiherr mit Bodenventil für niederen Druck versehen und in der Druckleitung an die Pumpe zunächst eine Rückschlagklappe anschliesst, ist bei vorliegender Anlage, um eine einfache und gedrängte Anordnung der Verteilungen zu erhalten, die Rückschlagklappe in der Druckleitung weggelassen und die Saugleitung, sowie das Bodenventil für den vollen Druck von 160 m gebaut. Die Konstruktion dieses Bodenventils mit Seiherr ist aus Abbildung 29 zu entnehmen. Zu leichter Demontage der Saugleitungen und der Bodenventile, behufs Reinigung, sind die Wasserkammern verlängert und mit Öffnungen versehen, durch die diese Teile herausgehoben werden können.

Beide Lager der Pumpe liegen vollständig ausserhalb der Wasserräume und sind mit Ringschmierung versehen; das hintere, auf der Druckseite befindliche Lager ist zugleich als Kammlager ausgebildet, zur Sicherung der Welle gegen seitliche Verschiebung. Ein Axialdruck tritt bei vorliegender Pumpenkonstruktion mit symmetrisch gebauten Doppel-Laufrädern nicht auf. Das Kammlager hat eine besondere selbsttätige Schmierung durch eine zentrische Bohrung der Welle. Zur Kühlung der Pumpenlager wird das durch den Wellenaustritt auf der Druckseite durchfliessende Wasser verwendet.

Zur Inbetriebsetzung dieser Pumpen wird das Aggregat mittels der Hochdruck-Turbine und der gefüllten Druckleitung auf die normale Umlaufzahl gebracht. Alsdann wird der als Synchronmotor arbeitende Motor-Generator mit der Niederdruck-Zentrale B parallel geschaltet und die Turbine abgestellt, die dann leer mitläuft; hierauf wird der Pumpenschieber langsam geöffnet. Zum Abstellen

schliesst man erst den Regulierschieber der Pumpe, die Turbine wird soviel beaufschlagt, dass sie die Leerlaufarbeit der Pumpe übernehmen kann. Hierauf wird der Motor-Generator abgeschaltet und schliesslich auch die Turbine wieder abgestellt. Auf diese Weise werden Stromstösse in der Niederdruckzentrale vermieden.

Ausser diesen beiden 1000 PS-Pumpen ist noch zur eventuellen Füllung der geleerten Druckleitung eine be-

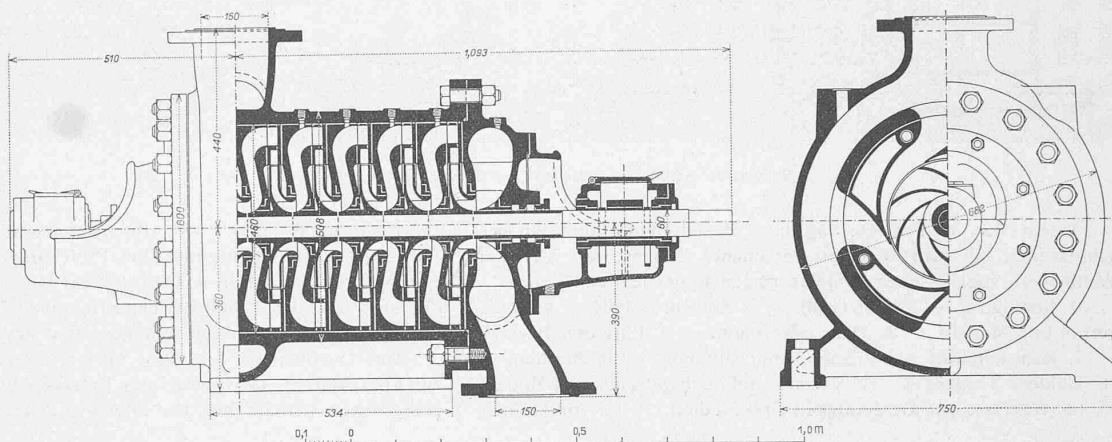


Abb. 30. Sechsstufige Hochdruckzentrifugalpumpe von Gebr. Sulzer, für $Q = 1000 \text{ l/min}$, $H = 156 \text{ m}$, $n = 1450$.
Schnitte und Ansicht 1:15.

sondere Füllpumpe (Abb. 30 u. 31) aufgestellt, angetrieben durch einen 50 PS asynchronen Hochspannungs-Drehstrommotor. Die Pumpe ist eine sechsstufige Hochdruck-Zentrifugalpumpe, ebenfalls von Gebr. Sulzer in Winterthur, und ist mit dem Motor durch eine elastische Stiftenkuppelung verbunden. Pumpe und Motor stehen auf gemeinsamer Fundamentplatte.

Die Füllpumpe ist gebaut für eine Wassermenge von 1000 l/min und eine Förderhöhe von 156 m, bei 1450 Umdrehungen in der Minute. Bei den Versuchen wurde ein Wirkungsgrad von 72% konstatiert. Der bei dieser Pumpenbauart auftretende Axialdruck wird durch eine, am hintern Deckel eingebaute, automatisch wirkende Entlastungsscheibe aufgehoben; ein Kammlager ist bei dieser Konstruktion überflüssig. (Schluss folgt.)

Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich III.

Indem wir nachstehend das Gutachten des Preisgerichtes zum Abdruck bringen, fügen wir auf den Seiten 142 bis 149 die wesentlichen Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten der drei höchstprämiierten Entwürfe bei. Es sind das die drei Projekte „Chefi Züri III“ der Architekten *Pflegard & Häfeli* in Zürich, das den höchsten Preis erhielt, jenes mit dem Kennwort „Rechtspflege“ der Architekten *Herter & Bollert* in Zürich, das mit dem II. Preis ausgezeichnet wurde, und der Entwurf „Rotwandplatz“ von Architekt *W. Hanauer* in Zürich, dem der III. Preis zuerkannt worden ist. Zur Würdigung dieser Arbeiten verweisen wir auf das Gutachten des Preisgerichtes. In der nächsten Nummer wird die Darstellung der drei mit je einem IV. Preis ex aequo bedachten Projekte folgen.

Bericht des Preisgerichtes über die

Ideenkonkurrenz für ein Bezirksgebäude in Zürich III.

Auf die Konkurrenzausschreibung sind im ganzen 37 Projekte eingegangen, wovon 36 rechtzeitig, d. h. bis 3. Januar 1910 abends oder mit Abgangspoststempel von diesem Tage. Ein Projekt ging erst am 4. Januar 1910 ein und wurde deshalb vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Verfasser von zwei rechtzeitig eingereichten Projekten sandten nachträglich noch zwei Planblätter ein; auch diese wurden vom Preisgericht nicht berücksichtigt.

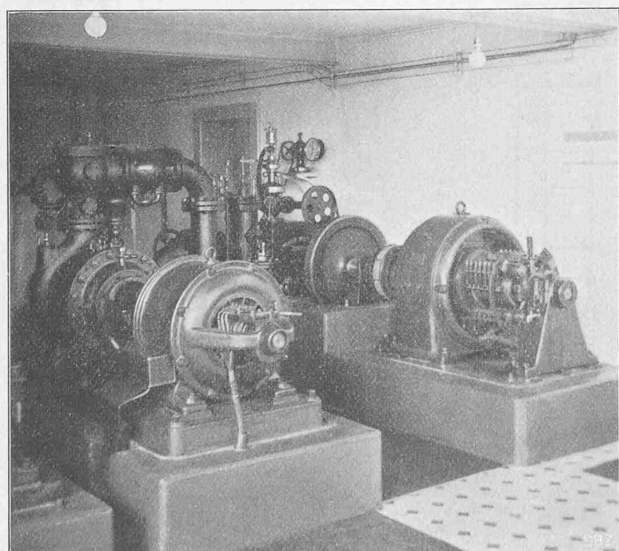
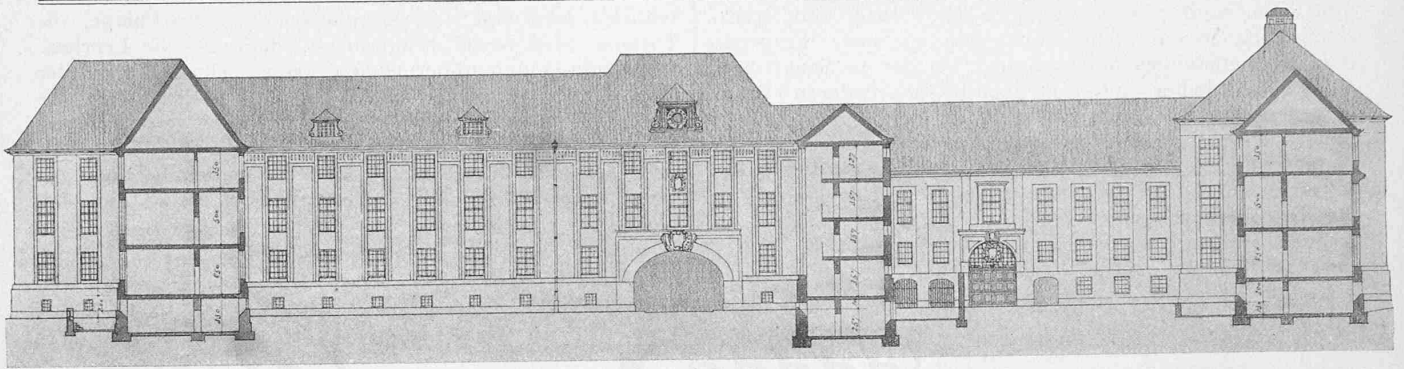


Abb. 31. Füllpumpe mit Elektromotor (links) und Pelton-turbine mit Erregerdynamo (rechts).

Entwurf der Architekten *Pflegard & Häfeli*, Zürich. — Schnitt a-a. — Masstab 1:600.

Jedem der 36 Projekte lag eine Beschreibung und ein verschlossenes, mit dem Kennwort versehenes Couvert bei. Die zum Wettbewerb zugelassenen Projekte tragen folgende Kennworte:

1. Justitia (I). — 2. Justizia (II). — 3. November 1909. — 4. Kreuzverhör (mit Modell). — 5. Dein oder mein. — 6. Ehre dem Kreis III. — 7. Rotwandplatz. — 8. Solon (mit Modell). — 9. Amtlich. — 10. Goldene Freiheit. — 11. Vereint und doch getrennt (mit Modell). — 12. Wahrheit und Gerechtigkeit (mit Modell). — 13. Am Limmat-

Nach lit. A Ziffer 2 des Konkurrenzprogrammes vom 12. Juli 1909 musste der Beurteilung der Projekte durch das Preisgericht eine Vorprüfung durch das kantonale Hochbauamt vorausgehen, die sich auf die Erfüllung der Programmbestimmungen und die Uebereinstimmung der Zeichnungen zu erstrecken hatte.

Das Hochbauamt hat diese Vorprüfung durchgeführt, sie aber zur Erleichterung der Arbeit des Preisgerichtes auch auf die bauseitlichen Verhältnisse der Entwürfe und die Raumdispositionen

Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich III.

I. Preis. — Motto: „Chefi Zürich III“. — Verfasser: *Pflegard & Häfeli*, Architekten in Zürich.

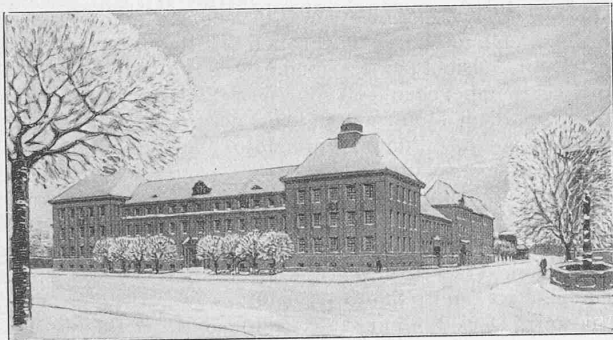


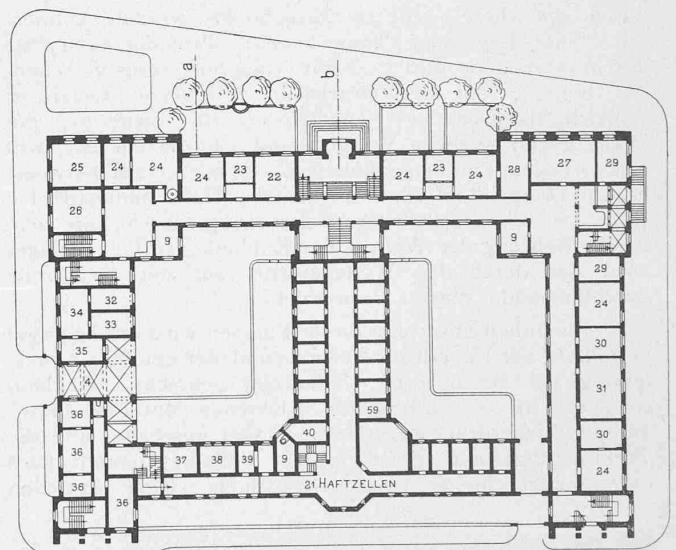
Schaubild vom Helvetiaplatz aus.

- spitz. — 14. Bächtoldstag. — 15. Geschlossenes Ganzes. — 16. Platzgestaltung (mit Modell). — 17. Endlich allein (mit Modell). — 18. Denn wo das Strenge mit dem Zarten, wo Starkes sich und Mildes paarten, da gibt es einen guten Klang (mit Modell). — 19. Rotwand. — 20. Corpus delicti (mit Modell). — 21. Rechtspflege. — 22. Neujahr. — 23. Neujahr 1910. — 24. Forum. — 25. Sonnegg. — 26. Recht und Gerechtigkeit. — 27. An zwei Plätzen.

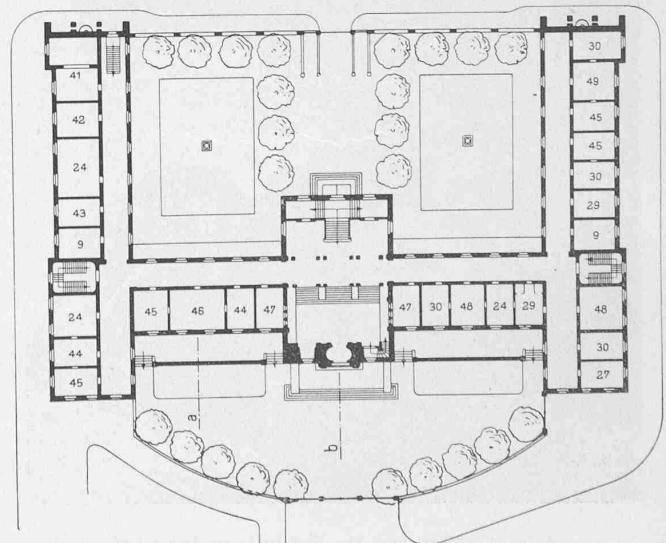


Schaubild der Hauptfassade an der Badenerstrasse.

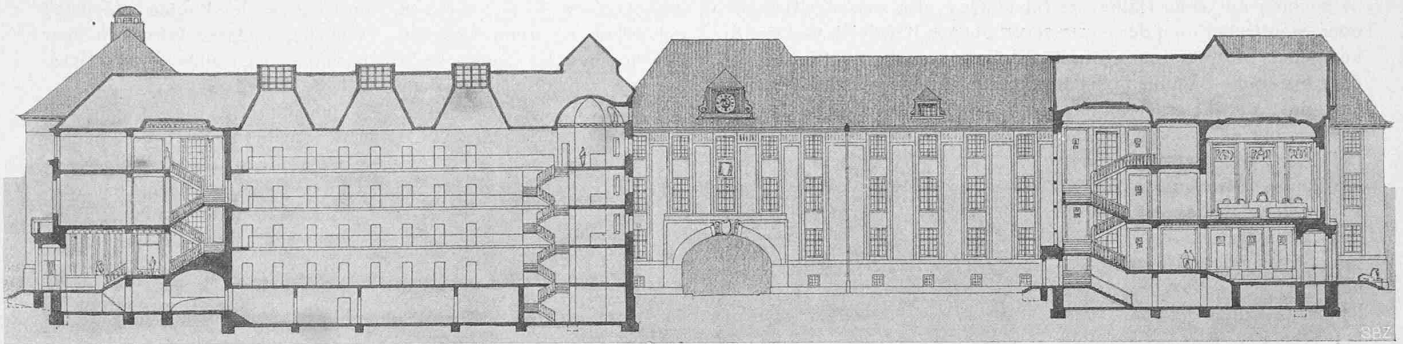
- 28. Gerechtigkeit. — 29. Zentrum Aussersihl (mit Modell). — 30. Justitia (III) (mit Modell). — 31. Der Wahrheit zum Recht. — 32. Chefi Zürich III (2 Modelle). — 33. Luftige Hallen. — 34. Bächtelistag. — 35. Kanzleihof. — 36. Gerech.



KANZLEISTRASSE



Grundriss vom Erdgeschoss. — Masstab 1:1000.

Entwurf der Architekten *Pfleghard & Häfeli*, Zürich. — Schnitt b-b. — Masstab 1:600.

ausgedehnt, soweit dies zur Erzielung einer raschen Orientierung wünschenswert erschien.

Ueber diese Vorprüfung hat das kantonale Hochbauamt dem Preisgerichte einen einlässlichen Bericht erstattet.

Das Preisgericht erledigte seine Aufgabe in vier Sitzungen; in einer fünften Sitzung wurde der vorliegende Bericht bereinigt und genehmigt.

An Hand des Vorberichtes des kantonalen Hochbauamtes hat das Preisgericht zunächst im allgemeinen folgendes festgestellt:

Bauplatz. Das für die Ueberbauung zur Verfügung stehende Areal liegt zwischen der Badener-, Anker-, Stauffacher- und Rotwandstrasse und wird von der Kanzleistrasse durchschnitten. Das Preisgericht hat sich durch einen Augenschein mit diesem Bauplatz und seiner nächsten Umgebung (Helvetiaplatz etc.) vertraut gemacht.

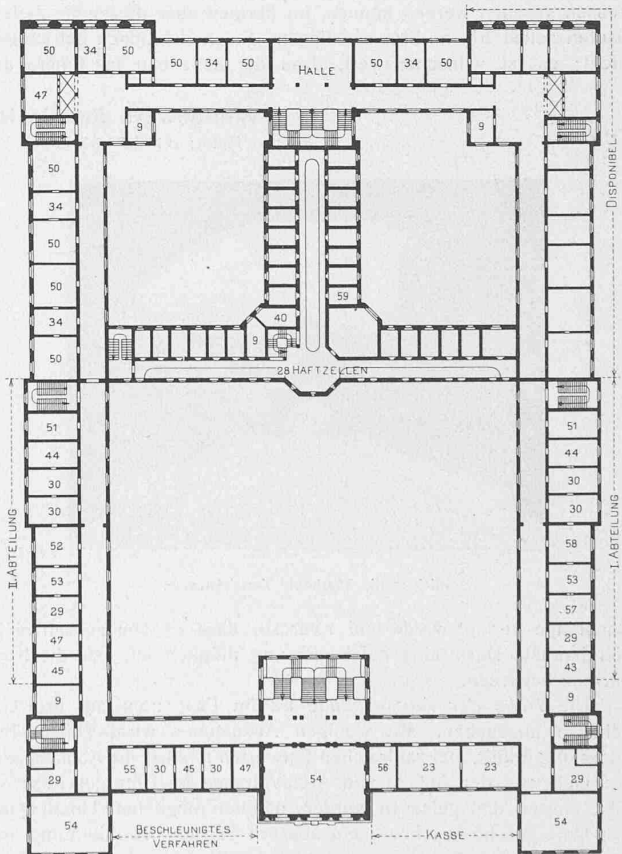
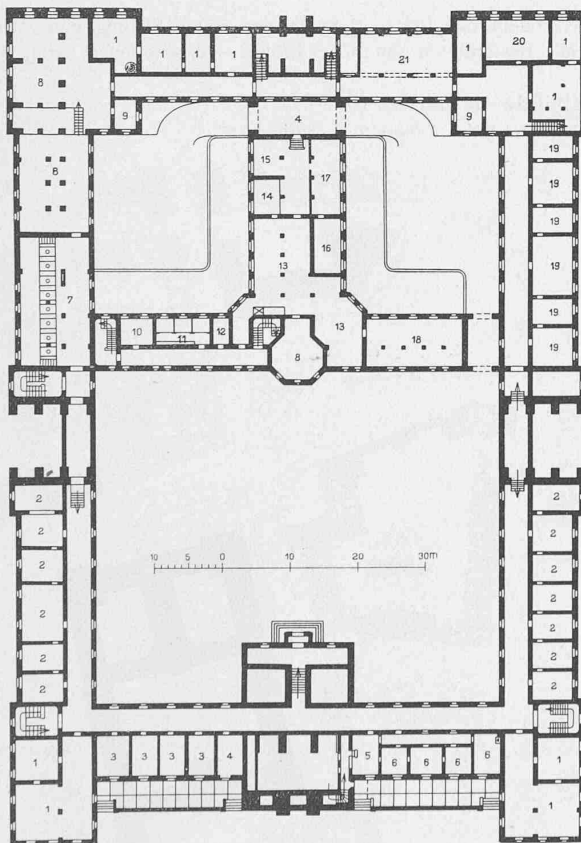
Nach dem Programm war bei der Projektierung der Bauten darnach zu trachten, die Kanzleistrasse, eventuell mit einer kleinen

Verschiebung, für den öffentlichen Verkehr beizubehalten. Es wurde jedoch erklärt, dass die Kanzleistrasse von der Rotwandstrasse bis zur Ankerstrasse eingehen könne, wenn eine gute Lösung nicht anders zu erzielen sei.

Von den eingereichten Entwürfen haben die folgenden die Kanzleistrasse, teilweise mit kleiner Verschiebung, beibehalten: Nr. 1, 3 eventuell, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 (letzteres in Form einer Gabelung der Strasse um das Gefängnis), Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36.

Die Kanzleistrasse ist in folgenden Entwürfen beseitigt: Nr. 2, 10, 26 und 30.

Das Studium der Pläne ergibt, dass eine absolute Notwendigkeit für die Beseitigung der Kanzleistrasse nicht vorliegt. Die meisten Entwürfe benutzen den ganzen zur Verfügung gestellten Bauplatz, zum Teil allerdings mit Offenlassen grösserer Vorplätze gegen die Badener- und die Stauffacherstrasse. Nr. 3, 11, 15 und



Grundrisse vom Kellergeschoss und I. Obergeschoss des Gebäudes für Bezirksgericht und Bezirksanwaltschaft. — Masstab 1:1000.

LEGENDE: 1. Archive, 2. Archivräume für das Bezirksgericht, 3. Zimmer für das Hülspersonal, 4. Durchfahrt, 5. Abwartloge, 6. Abwartwohnung, 7. Heizung, 8. Kohlen, 9. Abort, 10. Visitation, 11. Bäder, 12. Reinigungsraum, 13. Küche, 14. Vorratsraum, 15. Ablieferungsraum, 16. Waschküche, 17. Trockenraum, 18. Keller, 19. Archivräume für Bezirksanwaltschaft, 20. Archiv des Bezirksamtes, 21. Velohalle, 22. Weibel- und Wartezimmer, 23. Kasse, 24. Kanzlei, 25. Bezirksanwalt, 26. Handbibliothek und Telephonzentrale, 27. Statthalter-Audienz, 28. Adjunkt, 29. Weibel, 30. Substitut, 31. Sitzungssaal Bezirksamtes, 32. Weibl. Gefängnis, 33. Männliches Gefängnis, 34. Polizeizimmer, 35. Vorraum, 36. Wohnung des Gefängniswärters, 37. Bureau, 38. Effektzimmer, 39. Besuchsraum, 40. Office, 41. Speditionszimmer, 42. Materialzimmer, 43. Anwaltszimmer, 44. Gerichtsschreiber, 45. Richter, 46. Gewerbl. Schiedsgericht, 47. Wartezimmer, 48. Audienzrichter, 49. Ordentl. Verfahren, 50. Verhörzimmer, 51. Lesezimmer, 52. Vorsitz II. Abteilung, 53. Untersuchungsraum, 54. Saal, 55. Beschl. Verfahren, 56. Beratungszimmer, 57. Generalkontrolle, 58. Vorsitz I. Abteilung, 59. Wärterzimmer

34 suchten mit einer Hälfte des Bauplatzes, also zwischen Badener- oder Stauffacher- und der etwas verschobenen Kanzleistrasse auszukommen. Dies war nur dadurch möglich, dass die Baufläche ganz, d. h. bis an die Baulinien hinaus, ausgenützt, also auf alle Vorplätze verzichtet wurde; es muss dies als Mangel bezeichnet werden.

Für die *Anlage der Bauten* hat das Programm den Konkurrenten freie Hand gelassen, die verlangten Räume entweder in einem geschlossenen Gebäude oder in zwei völlig getrennten, eventuell mit Strassenüberbrückung verbundenen Bauten unterzubringen. Immerhin wurde gefordert, dass bei Trennung der Gebäudeteile auf ein gutes Zusammenwirken Rücksicht zu nehmen sei, in beiden Fällen sollen die beiden Hauptabteilungen, Bezirksanwaltschaft und Gefängnis einerseits und Bezirksgericht andererseits, in vertikal getrennten Bauteilen angelegt werden; die Räume für Statthalteramt und Bezirksrat seien an geeigneter Stelle zusammenzuliegen. Die Zellenabteilung sei, von der Abteilung Bezirksanwaltschaft zugänglich, im Innern der Bauanlage so zu plazieren, dass die Zellen von öffentlichen Passagen aus nicht gesehen werden können.

Eine ganz geschlossene Anlage zeigen die Entwürfe Nr. 2, 3, 10, 11, 15, 26, 34. Hinsichtlich der Zellenabteilung schienen einzelne Verfasser zu glauben, es genüge, wenn die Zellenfenster nicht von aussen gesehen werden können, im übrigen aber dürfen die Zellenbauten selbst frei an Strassen liegen. Solche Lösungen befriedigen nicht; es ist wünschenswert, dass der Zellenbau ins Innere der

geschlagenen Architektur und Konstruktion der Bauten möglichst entspricht, zu ermitteln seien. Trotz dieser klaren Vorschrift über die Messmethode zeigte die Nachprüfung nach einheitlicher Messmethode teilweise ganz erhebliche Differenzen.

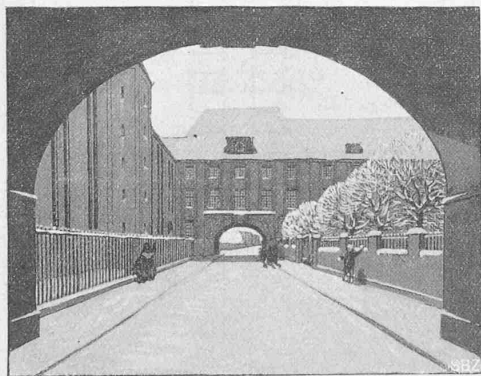
Auch in der Bemessung des Einheitspreises liegen ganz bedeutende Unterschiede vor. Da die Ausführungsart der Bauten nach jedem Entwurf einfach gehalten werden kann, hat das kantonale Hochbauamt der Vergleichsberechnung einen einheitlichen Satz von 35 Fr. per m^3 , worin auch die Kosten der inneren Einrichtung inbegriffen sind, zu Grunde gelegt. Diese Baukostenberechnung hat das kantonale Hochbauamt zuhanden des Preisgerichtes in einer übersichtlichen Tabelle zusammengestellt, die indessen für die Bauausführung nicht massgebend sein kann, weil hierfür noch die Geschosshöhen in Betracht fallen, deren Masse in den Projekten stark variieren und die für die Ausführung des Baues noch festgestellt werden müssten.

Den Konkurrenten wurde im Programm anheimgestellt, für die *Gestaltung des Helvetiaplatzes* und der Umgebung mit Berücksichtigung der genehmigten Pläne des Volkshauses Vorschläge zu machen. Dieser Anregung haben folgende Entwürfe mehr oder weniger Rechnung getragen: Nr. 4, 9, 11, 17, 20, 21, 23, 27 (2 Varianten), 28, 29, 30, 32, 35.

Nachdem das Preisgericht in der ersten Sitzung eine orientierende Besichtigung sämtlicher Projekte vorgenommen hatte, fand

Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich III.

I. Preis. — Motto: „Chefi Zürich III“. — Verfasser: Pflughard & Häfeli, Architekten in Zürich.



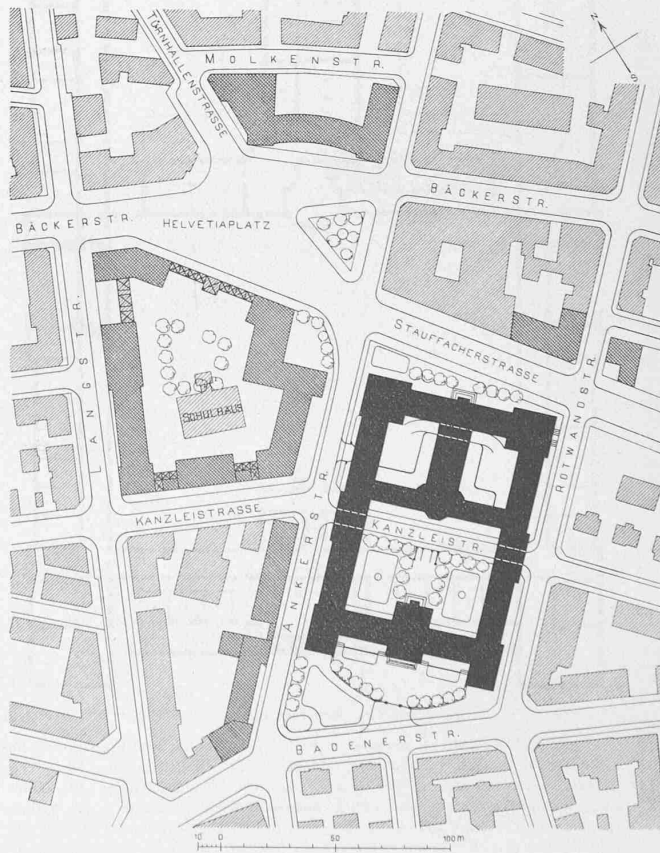
Blick in die überbaute Kanzleistrasse.

Bauanlage verlegt werde und zwar so, dass er von aussen nicht sichtbar ist. Dass eine solche Lösung möglich ist, hat die Konkurrenz bewiesen.

Die *Höhe der Amtsgebäude* ist im Programm auf drei Geschosse angegeben. Mit wenigen Ausnahmen wurde diese Bestimmung erfüllt. Bei zahlreichen Entwürfen ist aber die Konsequenz, die sich aus der Anlage von Archivräumen im Untergeschoss ergibt, ausser Acht gelassen worden, nämlich möglichste Hochlegung des Untergeschosses über dem äusseren Terrain. Archivräume, die nur wenig über Terrain emporragen, sind unzweckmässig, leider aber in manchen sonst guten Entwürfen vorgesehen.

Die *Erweiterung der Bauanlagen* wurde in den meisten Entwürfen in genügender Weise, sei es durch An- oder Ausbau oder — weniger zweckmässig — durch Aufbau, vorgesehen.

Das Programm verlangt, dass die *Baukosten* durch Multiplikation des Volumeninhaltes des Gebäudes, vom Kellerboden bis Kehlgebälk gemessen, mit einem Einheitspreis, welcher der vor-



Lageplan für Bezirksgebäude und Helvetiaplatz. — Masstab 1:3000.

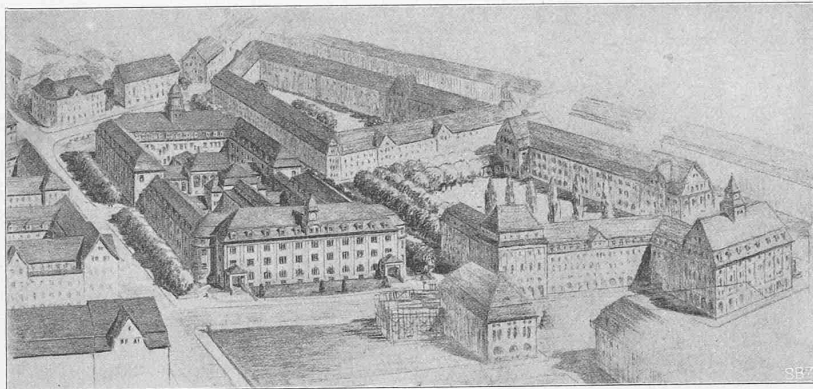
in der zweiten Sitzung der *erste Rundgang* statt. Hierbei wurden die nachstehend aufgeführten 24 Projekte wegen programmwidriger oder sonst erheblich mangelhafter Disposition der ganzen Anlage oder wichtiger Teile (Zellenbau etc.) von der weiteren Beurteilung ausgeschlossen:

Nr. 1 Justitia. — Nr. 2 Justizia. -- Nr. 3 November 1909. — Nr. 5 Dein oder mein. — Nr. 6 Ehre dem Kreis III. — Nr. 8 Solon. — Nr. 9 Amtlich. — Nr. 10 Goldene Freiheit. — Nr. 11 Vereint und doch getrennt. — Nr. 12 Wahrheit und Gerechtigkeit. — Nr. 13 Limmatspitz. — Nr. 14 Bächtoldstag. — Nr. 15 Geschlossenes Ganzes. — Nr. 17 Endlich allein. — Nr. 18 Denn wo das Strenge etc. — Nr. 25 Sonnegg. — Nr. 26 Recht und Gerechtigkeit. — Nr. 27 An zwei Plätzen. — Nr. 28 Gerechtigkeit. — Nr. 30 Justitia. — Nr. 33 Luf-tige Hallen. — Nr. 34 Bächtelistag. — Nr. 35 Kanzleihof. — Nr. 36 Gerech.

Für den zweiten Rundgang verblieben somit noch folgende zwölf Projekte:

Nr. 4 Kreuzverhör. — Nr. 7 Rotwandplatz. — Nr. 16 Platzgestaltung. — Nr. 19 Rotwand. — Nr. 20 Corpus delicti. — Nr. 21 Rechtspflege. — Nr. 22 Neujahr. — Nr. 23 Neujahr 1910. — Nr. 24 Forum. — Nr. 29 Zentrum Aussersihl. — Nr. 31 Der Wahrheit zum Recht. — Nr. 32 Chefi Zürich III.

Im zweiten Rundgang wurden von diesen zwölf Projekten folgende vier Entwürfe von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen:



Vogelschaubild aus Osten zum Entwurf „Rechtspflege“.

Nr. 19. *Rotwand*. Abgesehen von einigen Differenzen gegenüber dem Raumprogramm weist dieses Projekt zu viele und zu enge Höfe und eine teilweise unzweckmässige Zellenanordnung im Gefängnisbau auf.

Nr. 20. *Corpus delicti*. Dieser Entwurf trennt die Abteilung Bezirksgericht im Erdgeschoss, was dem Programm widerspricht. Die Architektur ist unruhig und hat zu viele Motive.

Nr. 22. *Neujahr*. Die Bauanlage dieses Projektes ist zu kompliziert, die Höfe sind zu eng, die Treppenanlage ist unzweckmässig. Die besondern Gänge zum Untersuchungs-Gefängnis beeinträchtigen die Hauptgänge hinsichtlich Luft und Licht.

Nr. 24. *Forum*. Dieses Projekt zeigt ungesetzliche Bauhöhen im Verhältnis zu den Bauliniendistanzen. Die Erweiterung ist durch Aufbauten geplant; Anbauten wären aus be-

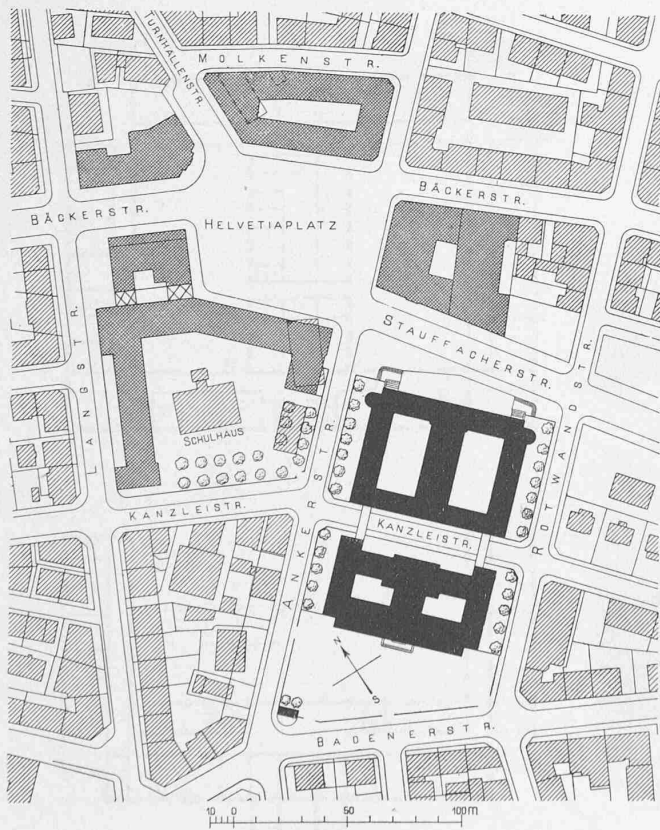
triebstechnischen Gründen vorzuziehen.

Zum *dritten Rundgang* wurden somit noch zugelassen die Projekte: Nr. 4 „Kreuzverhör“; Nr. 7 „Rotwandplatz“; Nr. 16 „Platzgestaltung“; Nr. 21 „Rechtspflege“; Nr. 23 „Neujahr 1910“; Nr. 29 „Zentrum Aussersihl“; Nr. 31 „Der Wahrheit zum Recht“; Nr. 32 „Chefi Zürich III“.

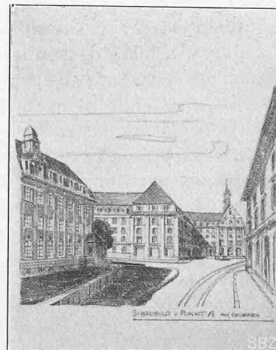
Bei Nr. 29 „Zentrum Aussersihl“ kam das Preisgericht zu dem Schlusse, dass dieses Projekt für eine Prämierung immerhin ausser Betracht falle. Die Gesamtanlage — im vordern Teile einer gewissen Monumentalität nicht entbehrend — ist zu gesucht

Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich III.

II. Preis. — Motto: „Rechtspflege“. — Verfasser: Herter & Bollert, Architekten in Zürich.

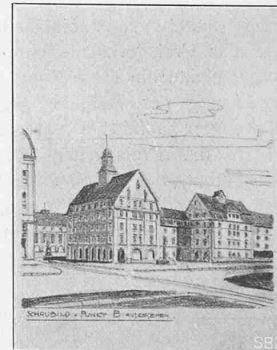


Lageplan für Bezirksgebäude und Helvetiaplatz. — Masstab 1:3000.



Links: Blick durch die Stauffacherstrasse gegen N.-W.

Rechts: Blick von Ecke Bäcker- und Langstrasse gegen S.-O.



malerisch und für ein Bezirksgebäude nicht passend. Mangelhaft ist der Gefängnisbau, weil er sich nicht im Innern der Bauanlage befindet und für die Ueberwachung unübersichtlich ist; die Wohnung des Gefangenwärters ist in einem besondern Gebäude untergebracht. Die Hallen sind zu geräumig.

Ebenso wurde das Projekt Nr. 31 „Der Wahrheit zum Recht“ als zur Prämierung ungeeignet erachtet wegen des unzweckmässigen Zellenbaues, der schmale und dunkle Gänge enthält. Das Sockelgeschoss liegt zu tief. Die Geschosshöhen im Erdgeschoss bis II. Stock sind mit 3,7 m zu gering angenommen. Das Gerichtsgebäude hat eine zu wenig geschlossene Anlage.

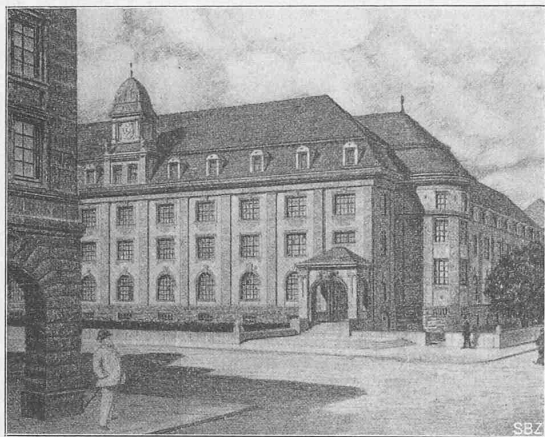
Das Preisgericht zog also noch folgende sechs Projekte in *engste Wahl*: Nr. 4 „Kreuzverhör“; Nr. 7 „Rotwandplatz“; Nr. 16 „Platzgestaltung“; Nr. 21 „Rechtspflege“; Nr. 23 „Neujahr 1910“; Nr. 32 „Chefi Zürich III“.

Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich III.

II. Preis. — Motto: „Rechtspflege“. — Verfasser: Herter & Bollert, Architekten in Zürich.



Schnitt E-F durch Bezirksgerichts- und Bezirksanwaltschafts-Gebäude. — Masstab 1:600.

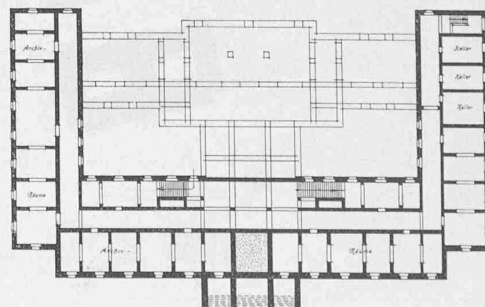
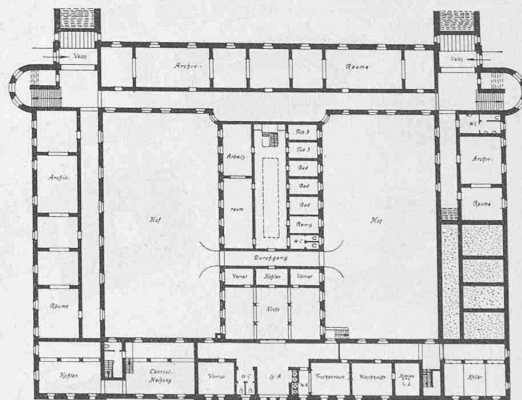


Bezirksanwaltschaft vom Helvetiaplatz aus.

Nach nochmaliger einlässlicher Prüfung dieser Entwürfe gelangte das Preisgericht einstimmig zu der Ansicht, dass keinem dieser Projekte ein erster Preis zuerkannt werden könne, da keines eine Lösung der Aufgabe gebracht hat, die ohne wesentliche Aenderungen ausführbar wäre. Als verhältnismässig bestes Projekt erachtete das Preisgericht Nr. 32 „Chefi Zürich III“; immerhin wurde betont, dass auch diesem Entwurfe bei der Zumessung der Preise kein bedeutender Vorrang vor dem nächstbesten Projekt gebühre, weil es in der Anzahl der Räume über das Programm hinaus-

geht. Der Verfasser hat sich dadurch die Lösung des Zellenbaues wesentlich erleichtert. Im übrigen hat er die Aufgabe unbestreitbar gut erfasst; seine Gesamtdisposition ist zweckmässig und klar. Auch der Gefängnisbau ist gut angelegt; die Höfe zeigen schöne Dimensionen. Das Projekt weist eine sehr grosse überbaute Grundfläche auf, indem es an den Seitenstrassen fast auf die Baulinien baut, was in der Ausführung vermieden werden sollte. Im Interesse guter Massenwirkung ist ein überflüssiges, vom Programme nicht gefordertes Stockwerk im Bezirksanwaltschaftsgebäude angenommen. Die Stockwerke sind teilweise zu hoch projektiert. Dass die spätere Erweiterung bei diesem Projekte nur durch Aufbau möglich ist, erscheint nicht als Vorzug. Die in den Boden gehende Hauswohnung ist unzulässig, die Verbindung zwischen den Verhörszimmern und den Zellen verbesserungsbedürftig.

Diesem Projekt steht qualitativ am nächsten Nr. 21 „Rechtspflege“. Es hat den Charakter eines öffentlichen Gebäudes. Seine Grundrissgestaltung darf als gut bezeichnet werden, wenn sie auch weniger befriedigt als der Grundriss von Nr. 32. Beachtenswert ist die Anordnung der Sitzungssäle im Erdgeschoss des Gerichts-



Grundriss vom Kellergeschoss. — 1:1000.

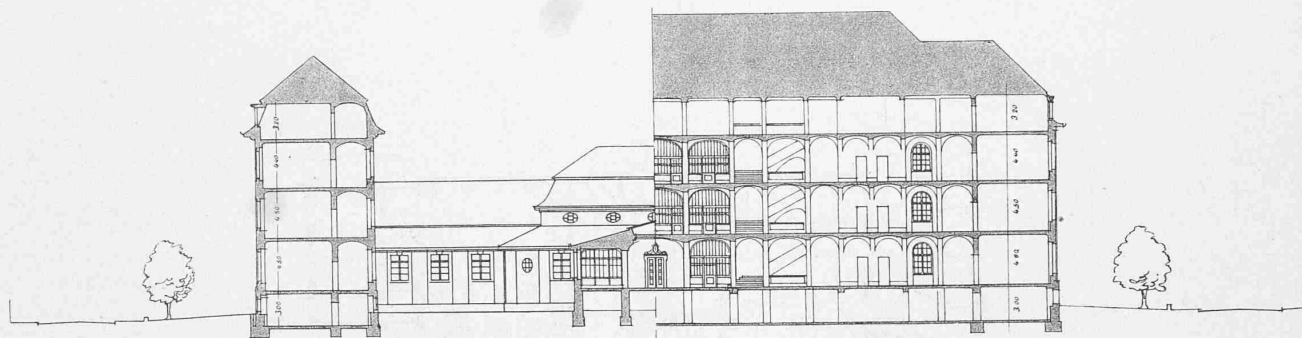


Hauptansicht von der Badenerstrasse aus.

gebäudes. Auch der Zellenbau ist zweckmässig geplant. Die Treppenanlage im Hauptgebäude befriedigt weniger. Die Geschosse sind zu hoch. — Die Variante bedeutet keine Verbesserung gegenüber dem Hauptprojekt.

wie bei den Projekten Nr. 32, 21 und 7, aber in der Durchbildung sind diese beiden Entwürfe weniger gelungen als die drei vorhergehenden.

Bei Projekt Nr. 23 „Neujahr 1910“ sind aus den eingereichten



Schnitt A-B durch das Bezirksgerichtsgebäude zwischen Anker- und Rotwandstrasse. — Masstab 1:600.

Eine gute, den beiden eben erwähnten Projekten ähnliche Gesamtdisposition und eine brauchbare Lösung des Zellenbaues weist ferner das Projekt Nr. 7 „Rotwandplatz“ auf. Der ganze Bau ist mit Geschick in das Bauareal hineingestellt. Als Vorzug erscheint auch die Gedrängtheit der Anlage. Die Gefängnishöfe sind allerdings etwas knapp. Anlage und Form der kleinern Sitzungssäle im I. Stock sind unbefriedigend. Die Geschosse sind zu hoch angenommen. Der Grundriss nimmt zu wenig Rücksicht auf die ange deutete Erweiterung.

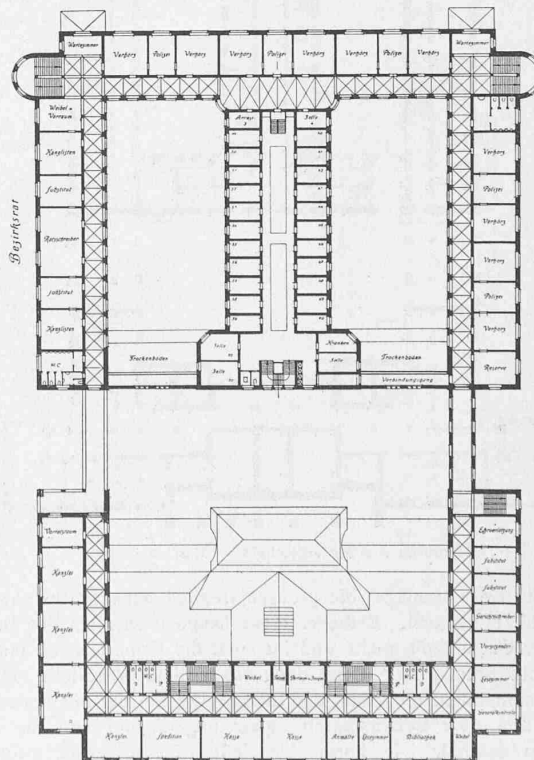
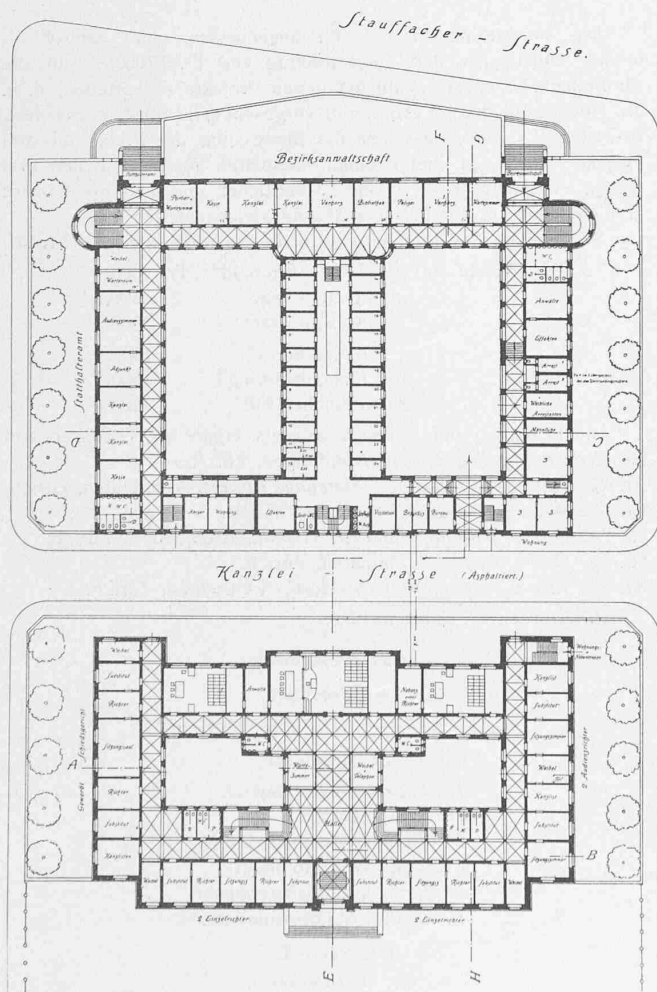
Die übrigen drei in engste Wahl gefallenen Projekte stehen in der Grundrissanlage erheblich hinter den eben besprochenen Entwürfen zurück.

Zwar beruht die Gesamtdisposition der Projekte Nr. 4 „Kreuzverhör“ und Nr. 23 „Neujahr 1910“ auf derselben guten Grundidee

Plänen (wobei übrigens Keller- und Dachstockgrundriss fehlen), die Archivräume, ferner Küche, Bad-, Heiz- und Trockenräume nicht ersichtlich; auch fehlt ein Reinigungszimmer. Die Treppenanlage ist mangelhaft, auch der Zellenbau befriedigt nicht. Dagegen bietet dieses Projekt eine gute Lösung für den Helvetiaplatz.

Das Projekt Nr. 4 „Kreuzverhör“ weist an der Anker- und Rotwandstrasse statt des vom Programm geforderten dreigeschossigen einen nur zweigeschossigen Bau auf. Das Erdgeschoss der ganzen Bauanlage liegt zu tief, weshalb auch der Keller für Archivräume unbrauchbar ist. In der Abteilung Bezirksgericht sind die eingebauten Gänge unzweckmässig. Die Dienstbotenzimmer der Gefängnisabteilung liegen zu weit von der Wohnung des Gefangenwärters entfernt; auch die Küche im Untergeschoss ist zu abgelegen. Im mittleren Zellenflügel ist der eingebaute Zwischengang jedenfalls zu wenig beleuchtet. Die Geschosshöhen sind durchwegs sehr knapp bemessen. Die Anlage kann nur durch Aufbau erweitert werden.

Das Projekt Nr. 16 „Platzgestaltung“ weicht im Grundriss ab von den andern in engere Wahl gefallenen Entwürfen. Es hat eine

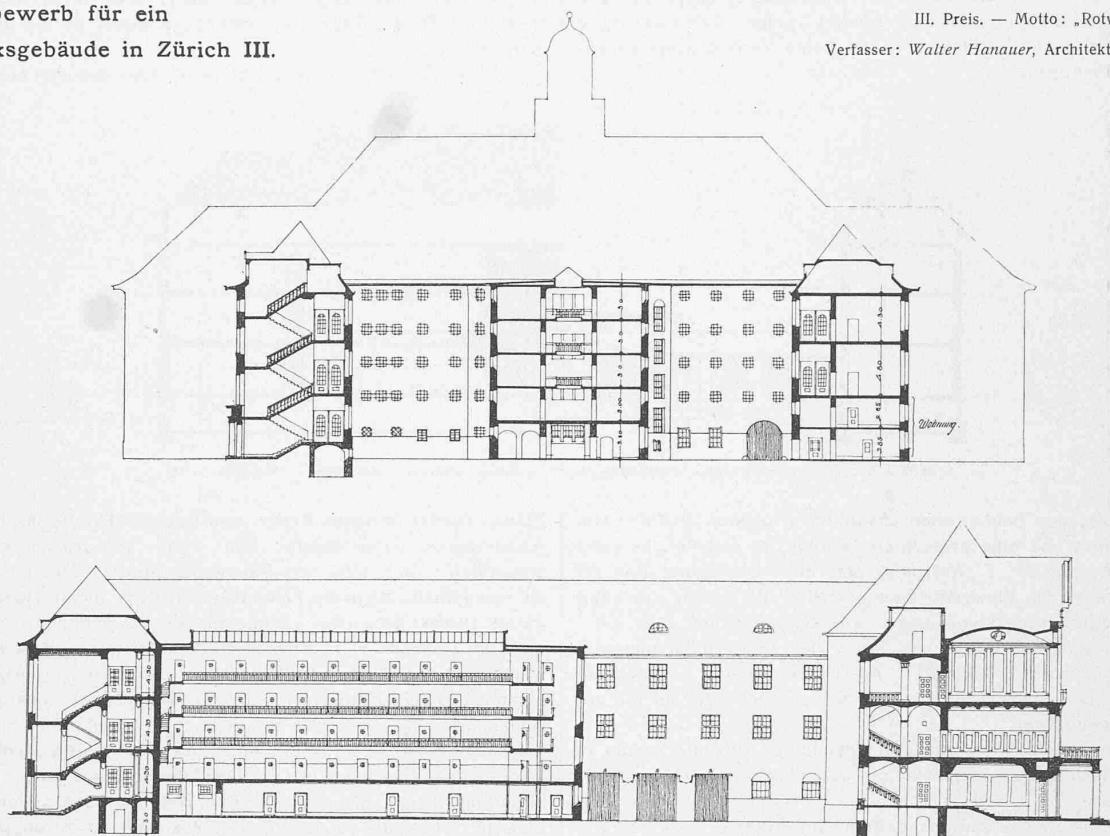


Entwurf „Rechtspflege“. Grundrisse vom Erdgeschoss und I. Stock. Masstab 1:1000.

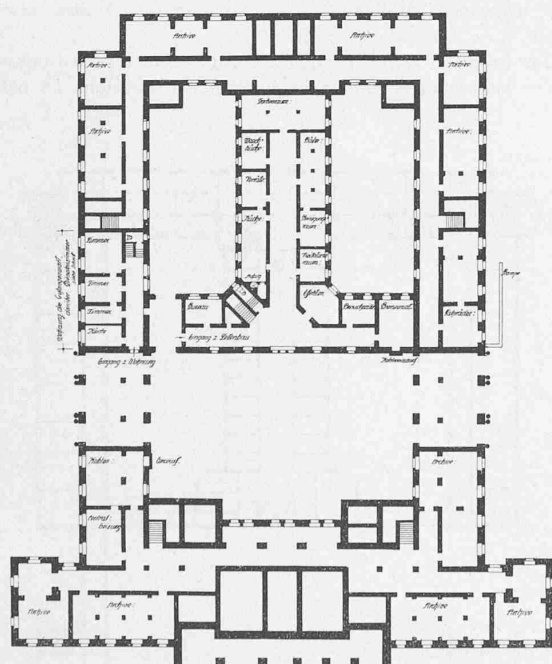
Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich III.

III. Preis. — Motto: „Rotwandplatz“.

Verfasser: *Walter Hanauer*, Architekt in Zürich.



Oben Schnitt b-a, unten Schnitt d-c durch Bezirksanwaltschaft und Bezirksgericht. — Masstab 1:600.



Grundriss vom Kellergeschoss. — Masstab 1:1000.

getrennte Gesamtanlage; die grossen freibleibenden Plätze sind als Marktplätze gedacht. Entbehrt diese Disposition auch des Reizes und der Originalität nicht und ist auch die Grundidee an und für sich wohl brauchbar, so hat doch das Projekt erhebliche Mängel. So ist namentlich die Höhe der Stockwerke bei der Bezirksanwaltschaft und dem Bezirksgericht ganz ungenügend und die Höfe sind zu schmal. Die Form der Zellen ist teilweise unzumessig. Das Modell stimmt beim Zellenbau nicht mit den Plänen überein. Im übrigen hat dieses Projekt unverkennbar künstlerische Qualitäten.

Das Preisgericht hielt es für angemessen, unter den obwaltenden Umständen den Gesamtbetrag von Fr. 15000.— auf die sämtlichen, in engste Wahl gefallenen Projekte zu verteilen, d. h. die Höchstzahl der im Programm vorgesehenen Preise, sechs, festzusetzen. Es fand, dass bei der Bemessung der Preise die drei Projekte Nr. 32, 21 und 7 einen namhaften Vorzug vor den drei letzten Projekten Nr. 4, 16 und 23 verdienen und dass die letztern drei einander bei der Preisbemessung gleichzustellen seien.

So gelangte das Preisgericht zur Festsetzung folgender Preise:

Für Projekt Nr. 32 „Chefi Zürich III“	Fr. 4000.—
„ „ „ 21 „Rechtspflege“	„ 3500.—
„ „ „ 7 „Rotwandplatz“	„ 3000.—
„ „ „ 4 „Kreuzverhör“	„ 1500.—
„ „ „ 16 „Platzgestaltung“	„ 1500.—
„ „ „ 23 „Neujahr 1910“	„ 1500.—

Die Eröffnung der Adressencouverts ergab als Verfasser von Nr. 32: *Pflegard & Häfeli*, Architekten, Zürich.

Nr. 21: *Hermann Herter* und *Johannes Bollert*, Architekten, Zürich.

Nr. 7: *Walther Hanauer*, Architekt, Zürich.

Nr. 4: *Oskar Schmidt* und *Fritz Grimm*, Architekten, Zürich.

Nr. 16: *Gebr. Pfister*, Architekten, Zürich.

Nr. 23: *Jul. Schoch* und *Gustav Rall*, Architekten, Zürich.

Zürich, den 17. Februar 1910.

Das Preisgericht.

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni, Regierungsrat.

Die Mitglieder:

H. Nägeli, Regierungsrat.

H. Wyss, Stadtrat.

E. Vischer, Architekt, Basel.

Prof. Dr. *Gull*, Architekt.

H. Fietz, Kantonsbaumeister.

F. Fissler, Stadtbaumeister.

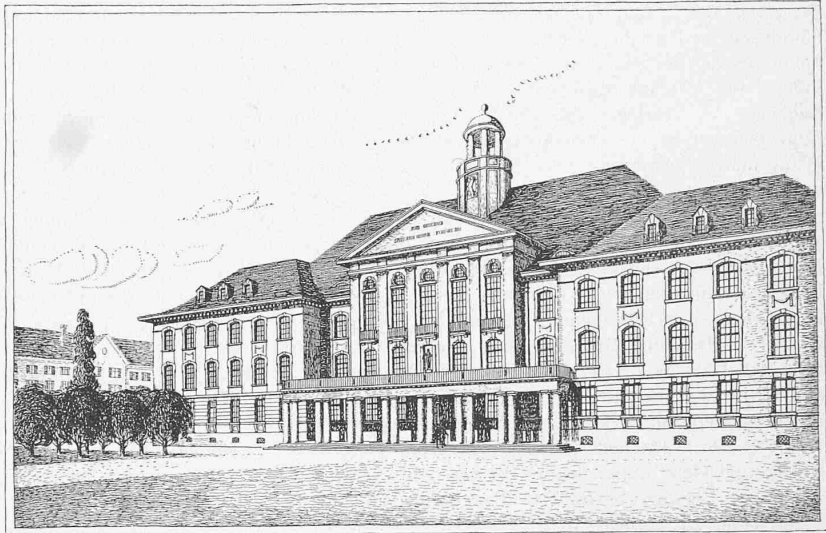
Der Sekretär:

Dr. A. *Bosshardt*.

Miscellanea.

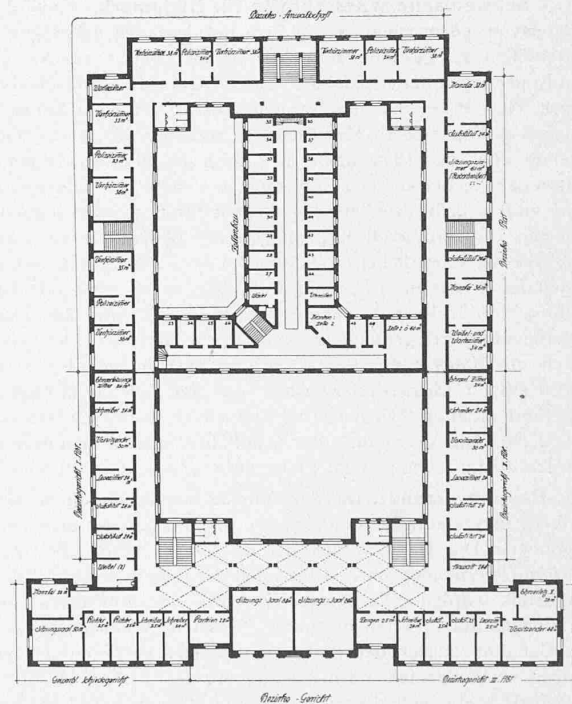
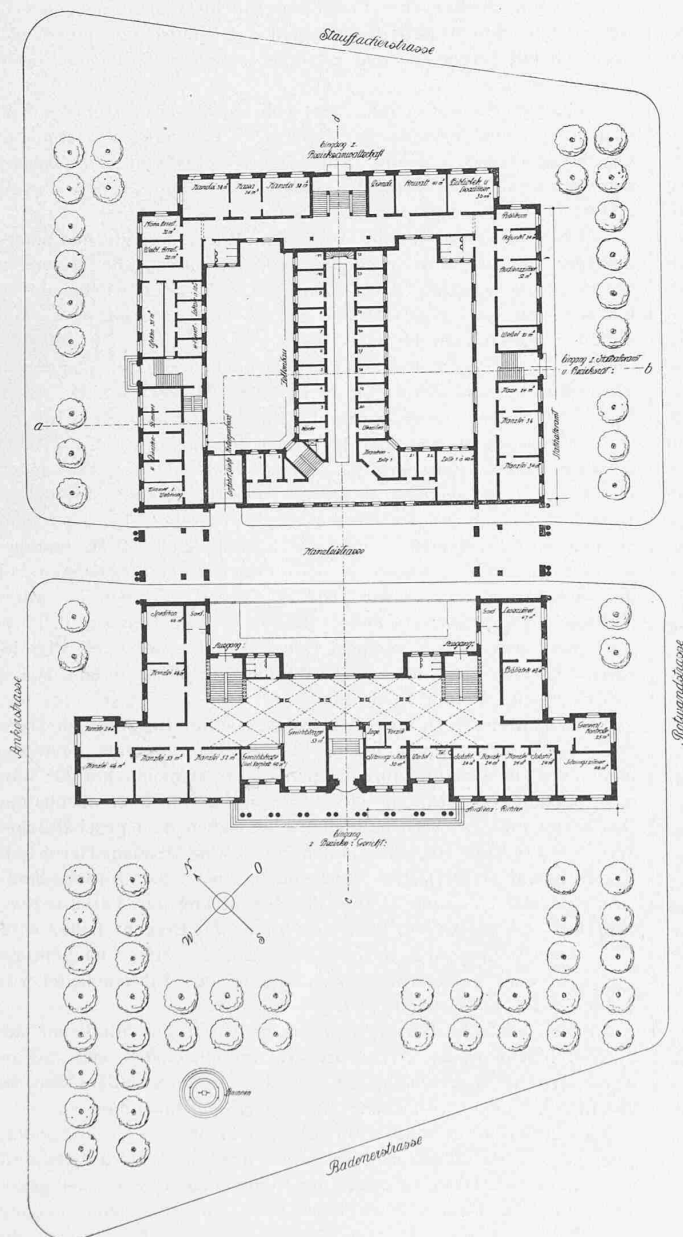
Elektrisch betriebene Schiffspropeller in Verbindung mit Benzinmotoren. Nachdem die Möglichkeit der Ausbildung einer jeden wünschbaren Zugkraft-Geschwindigkeits-Charakteristik, die eine äusserst wertvolle Eigenschaft des elektromotorischen Antriebes darstellt, schon seit Jahren zur Ausbildung benzin-elektrischer oder petrol-elektrischer Antriebsmechanismen für Eisenbahn-Motorwagen und für Automobile überhaupt geführt hat,¹⁾ wird nun neuerdings auch der benzin-elektrische Propellerantrieb von Wasserfahrzeugen angewendet. Da mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit das Widerstandsmoment der Propeller ausserordentlich rasch zunimmt, so stellt sich nämlich, vom Standpunkt der Zugkraft-Geschwindigkeits-Charakteristik aus, der Antrieb von Schiffspropellern mittels direkt wirkender Benzin- oder Petrolmotoren mindestens ebenso ungünstig, als derjenige der Triebachsen von auf Schienen oder Landstrassen verkehrenden Motorwagen. Wenn

¹⁾ Bard XLV, Seite 115.



Entwurf „Rotwandplatz“. — Hauptfassade des Bezirksgerichts.

trotzdem die direkt mit Benzinmotoren betriebenen Motorboote grössere Bedeutung erlangt haben, als die direkt mit Elektromotoren betriebenen, so liegt dies daran, dass die letzteren bisher ausschliesslich auf das Mitführen von Akkumulatorenbatterien angewiesen waren, wodurch sich ihr Aktionsradius und ihre



Grundrisse vom Erdgeschoss und I. Stock. — Masstab 1:1000.

Betriebsbereitschaft in unliebsamer Weise reduzierten. Da jedoch eine dynamo-elektrische Maschine, sowohl als Generator für die Ladung einer Batterie, wie auch als Motor zum Antrieb des Propellers verwendbar ist, so bietet die Hineinfügung eines Benzinmotors in ein elektrisches Akkumulatorenboot die Möglichkeit, sowohl die Vorteile des elektrischen Antriebs als auch die stete Betriebsbereitschaft des Benzinmotors auszunützen. Die verschiedenen maschinellen Organe einer solchen benzin-elektrischen Ausrüstung können nun mittels lösbarer Kupplungen derart miteinander verbunden werden, dass der Propeller entweder vom Elektromotor allein oder vom Elektromotor und dem Benzinmotor zusammen angetrieben werden kann, und dass weiter auch der Benzinmotor den als Generator geschalteten Elektromotor für sich allein oder in Verbindung mit dem Pro-